Vertrag Nr.

B I O – Z E R T I F I Z I E R U N G S V E R E I N B A R U N G

zwischen **Firma**

**SGS-ID:**

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und der **SGS Austria Controll-Co. Ges.m.b.H.**

Grünbergstraße 15

1120 Wien

als Inhaberin der Zertifizierungsstelle, Code-Nummer AT-BIO-902

- nachstehend „Zertifizierungsstelle“ (SGS) genannt -

- beide nachstehend gemeinsam oder einzeln auch „Vertragspartner“ genannt -

**§ 1**

**VERTRAGSGEGENSTAND**

1. Der Auftraggeber beauftragt die Zertifizierungsstelle (SGS) mit der Durchführung der im Zertifizierungsprogramm angeführten Dienstleistungen bezüglich aller Produkte aus biologischer Landwirtschaft, die in seinem Unternehmen aufbereitet, gelagert, aus einem Drittland eingeführt, in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden.

Grundlage für die im Zertifizierungsprogramm aufgeführten Dienstleistungen sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

* 1. die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.Juni 2007 über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05.September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle im nachstehenden kurz VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008 genannt.

Die gültige Fassung finden Sie unter www.sgs-kontrolle.at.

* 1. das Österreichisches Lebensmittelbuch Codexkapitel A 8 (nachstehend ÖLMB Codexkapitel A 8 genannt)
  2. sonstige privatrechtliche Vorgaben (z.B. Vorgaben von Bioverbänden oder Vorgaben von Kunden des Auftraggebers)

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie auf unserer Webseite:   
<http://www.sgsgroup.at/de-DE/Terms-and-Conditions.aspx> (AGB für Österreich)

1. Die Zertifizierungsstelle (SGS) meldet den Vertragsabschluss an die zuständige Landesbehörde, darüber hinaus erstattet die Zertifizierungsstelle (SGS) bis zum 31. Januar des Folgejahres an die zuständige Landesbehörde gemäß VO (EG) 834/2007 Titel V Meldung über die durchgeführten Evaluierungen.
2. Werden während der Dauer dieses Vertrages die VO (EG) Nr. 834/2007, VO (EG) 889/2008 oder das ÖLMB Codexkapitel A 8 geändert oder ergänzt oder werden neue Bestimmungen erlassen sind diese Neuerungen bei der vertragsgegenständlichen Evaluierungstätigkeit zu beachten.
3. Die dem Vertrag angeschlossenen Dokumente sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der darin getroffenen Regelungen.

**§ 2**

**OBJEKTIVITÄT UND NEUTRALITÄT**

Die Zertifizierungsstelle (SGS) verpflichtet sich für die Durchführung der Evaluierungen speziell geschulte und kompetente Mitarbeiter einzusetzen. Die Zertifizierungsstelle (SGS) ist für die Unparteilichkeit ihrer Zertifizierungstätigkeiten verantwortlich und sichert dem Auftraggeber strikte Neutralität und Objektivität bei der Durchführung der Evaluierungen zu.

**§ 3**

**DATENTRANSFER UND DATENSCHUTZ**

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle (SGS) alle für die Durchführung der Evaluierungen erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
2. SGS ist verpflichtet, den Auftraggeber über Nichtkonformitäten zu informieren.
3. Der Auftraggeber verbürgt sich für die Richtigkeit der übermittelten Daten und haftet für die Konsequenzen, die sich aus der Übermittlung falscher Angaben ergeben.
4. Diesem Vertrag vorhergehende Evaluierungsergebnisse können nur akzeptiert werden, wenn die durchführende Konformitätsbewertungsstelle akkreditiert ist.
5. Die Zertifizierungsstelle (SGS) verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter, die übermittelten Daten und sonstige bei der Evaluierung zu ihrer Kenntnis gelangte betriebliche Gegebenheiten vertraulich zu behandeln und - mit folgenden Ausnahmen - nicht an Dritte bekanntzugeben:

5.1 Die Zertifizierungsstelle (SGS) ist lediglich gegenüber der zuständigen Behörde zur Weitergabe von Daten und der Meldung von Sanktionen berechtigt, wie dies im Rahmen der Evaluierungen gemäß VO (EG) Nr. 834/2007, VO (EG) Nr. 889/2008 und dem ÖLMB Codexkapitel A 8 vorgeschrieben ist.

5.2 Beantragt der Auftraggeber die Verleihung des AMA-Biosiegels der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, so ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH die für die Verleihung und Führung erforderlichen Daten zu übermitteln.

5.3 Im Falle privatrechtlicher Vorgaben stimmt der Auftraggeber der Weiterleitung kontrollrelevanter Daten an die jeweilige Organisation gemäß §1 1.3 zu, davon sind Daten des Auftraggebers über Geschäftsbeziehungen zu anderen Marktteilnehmern ausgenommen.

1. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Zertifizierungsstelle (SGS) Verstöße gegen die in § 1 Punkt 1 angeführten Bestimmungen und / oder aufgrund dieser verhängten Sanktionen der zuständigen Behörde meldet.
2. Werden der Auftraggeber und gegebenenfalls seine Subunternehmer von unterschiedlichen Zertifizierungsstellen kontrolliert, so wird der Auftraggeber das Einverständnis seiner Subauftragnehmer einholen, dass die beteiligten Zertifizierungsstellen Informationen über die von ihnen kontrollierten Tätigkeiten austauschen können.

**§ 4**

**VERPFLICHTUNG DES AUFTRAGGEBERS**

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007, VO (EG) Nr. 889/2008 und des ÖLMB Codexkapitel A 8 sowie die von der Zertifizierungsstelle (SGS) zur Einhaltung dieser Bestimmungen auferlegten Maßnahmen und Vorkehrungen durchzuführen und aufrechtzuerhalten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle von der Zertifizierungsstelle mitgeteilten Änderungen hinsichtlich der Bestimmungen des Zertifizierungsprogramms unverzüglich umzusetzen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen und Auflagen anerkennt der Auftraggeber die von der Zertifizierungsstelle gemäß den behördlich anerkannten Sanktionskatalog verhängten Sanktionen.
2. Bei Nichteinhaltung von privatrechtlichen Vorgaben anerkennt der Auftraggeber die Sanktionierung durch die jeweilige Organisation gemäß §1 1.3
3. Der Auftraggeber garantiert, dass, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt weiterhin die Produktanforderungen lt. Verordnungen, Normen und technischen Spezifikationen erfüllt.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zertifizierungsstelle (SGS) unverzüglich über alle Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten. Insbesondere folgende Veränderungen sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
   * Änderungen in Spezifikation oder Herstellungsweise der zertifizierten Produkte
   * Eigentümerwechsel oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Auftraggebers
   * Änderungen gegenüber den in Punkt 1 genannten Auflagen
   * Änderung bezüglich Standortwechsel
   * Änderungen hinsichtlich aller genutzten Räumlichkeiten, Anlagen und Abläufe.
5. Der Auftraggeber erkennt die VO (EG) Nr. 834/2007, VO (EG) Nr. 889/2008 und das ÖLMB Codexkapitel A 8 und privatrechtliche Vorgaben, sowie Änderungen und Neuerungen gemäß § 1 Punkt 3 als für sich verbindlich an und unterwirft sich dem Zertifizierungsprogramm und dem Sanktionskatalog der Zertifizierungsstelle in der jeweils gültigen Fassung.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, unangemeldete Evaluierungen zuzulassen und den von der Zertifizierungsstelle dazu autorisierten Personen alle Dokumente, Berichte und Nachweise vorzulegen, die notwendig sind, um die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen überprüfen zu können, weiter Einsichtnahme in die in Betracht kommenden Dokumente und Aufzeichnungen zu gewähren, sowie den Zugang zu den Produktionsstätten, Lagern und Transporteinrichtungen sowie gegebenenfalls zu den Unterauftraggebern des Auftraggebers zu gestatten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, falls erforderlich, bei den Evaluierungen die Teilnahme von Beobachtern (zum Beispiel im Rahmen eines Überwachungsaudits) zu gestatten.

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Rahmen dieser privatrechtlichen Vereinbarung Probenahmen durch von der Zertifizierungsstelle (SGS) beauftragte Personen zuzulassen.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung ausschließlich im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung zu erheben.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, welche die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle (SGS) , oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen, wenn er in Kommunikationsmedien, wie z.B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien auf ihre Produktzertifizierung Bezug nimmt.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sofern er die Zertifizierungsdokumente anderen zur Verfügung stellt, diese Dokumente ausschließlich in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie gegebenenfalls im Zertifizierungsprogramm beschrieben, zu vervielfältigen und weiterzugeben. Sonstige Bestimmungen dieses Vertrages in Bezug auf die Verwendung von im Rahmen dieses Vertrages erstellten Gutachten, Berichten, und geschützten Marken von SGS bleiben davon unberührt
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Beschwerden, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht werden, zu dokumentieren, diese Aufzeichnungen aufzubewahren und der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen und diese Maßnahmen zu dokumentieren.

**§ 5**

**ZERTIFIZIERUNG**

1. Gemäß VO (EG) 834/2007 wird zumindest eine umfängliche Kontrolle pro Jahr am Betrieb durchgeführt.
2. Das alleinige Recht über die Zertifizierung zu entscheiden liegt bei SGS.
3. Die Zertifizierungsstelle stellt dem Auftraggeber im Falle eines positiven Abschlusses der in diesem Vertrag vereinbarten Kontrolle ein Zertifikat aus.
4. Im Falle der Nichtgewährung der Zertifizierung muss SGS den Auftraggeber unter Nennung der Gründe informieren.
5. Der Auftraggeber erlangt mit dem durch die Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikat die nachfolgend aufgeführten Berechtigungen zur
   1. Kennzeichnung und Bewerbung der im Zertifikat angeführten Produkte des Auftraggebers bzw. der bei der Durchführung der im Zertifikat angeführten Aufbereitungs- und Verarbeitungsprozesse entstehenden Produkte des Auftraggebers mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft entsprechend dem im Zertifikat angegebenen Status unter Berücksichtigung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007, VO (EG) Nr. 889/2008 und des ÖLMB Codexkapitel A 8.
   2. Verwendung der Zertifikate sowie des Kontrollzeichens und/oder des Logos der Zertifizierungsstelle AT-BIO-902 bei der Kennzeichnung bzw. Bewerbung der im Zertifikat angegebenen Produkte bzw. der bei der Durchführung der im Zertifikat angeführten Aufbereitungs- und Verarbeitungsprozesse entstehenden Produkte.
   3. Im Falle der Prüfung von Verbandsrichtlinien deren Anerkennung.

Diese Berechtigungen erlöschen mit dem Entzug des Zertifikats bzw. der Lösung dieses Vertrages.

1. Die Zertifizierungsstelle (SGS) behält sich vor, die Verwendung des Zertifikates bzw. des Kontrollzeichens zu überwachen und die Berechtigung für deren Verwendung durch den Auftraggeber in folgenden Fällen zu entziehen:
   1. grundlegende Voraussetzungen für die Zertifikatserteilung sind seitens des Auftraggebers nicht mehr gegeben, insbesondere die Einhaltung der in § 4 vereinbarten Verpflichtungen
   2. eine andere als die in § 5 Punkt 5 angeführte Verwendung von Zertifikaten oder Kontrollzeichen der Zertifizierungsstelle (SGS).
2. Die Zertifizierungsstelle (SGS) hat dem Auftraggeber den begründeten Entzug sowie die Bedingungen für dessen Aufhebung schriftlich mitzuteilen. Während der Dauer des Entzuges darf der Auftraggeber seine Produkte nicht als nach VO (EG) Nr. 834/2007, VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. ÖLMB Codexkapitel A 8 zertifiziert bezeichnen oder bewerben. Erfüllt der Auftraggeber die für die Aufhebung des Entzuges vereinbarten Bedingungen nicht fristgerecht, so wird die Gültigkeit des Zertifikates mit sofortiger Wirkung gelöscht. Die mit dem Entzug und / oder der Löschung des Zertifikates bei der Zertifizierungsstelle (SGS) verursachten Aufwendungen können dem Auftraggeber auferlegt werden.
3. Der Auftraggeber hat ein vertraglich gesichertes Einspruchsrecht gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle (SGS) bezüglich Erteilung, Verweigerung, Entzug und Löschung von Zertifikaten. Dieser Einspruch ist innerhalb von sieben Werktagen nach Entgegennahme des Entscheides der Zertifizierungsstelle bei dieser schriftlich einzubringen.

**§ 6**

**EVALUIERUNGSKOSTEN**

Die Evaluierungskosten für die einzelnen Dienstleistungen werden anhand der gültigen Preisliste der Zertifizierungsstelle berechnet. Alle Evaluierungskosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**§ 7**

**ABRECHNUNG**

Die Abrechnung erfolgt nach erbrachter Leistung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.

**§ 8**

**VERTRAGSDAUER**

1. Vertragsbeginn: Datum der Unterschrift beider Vertragspartner.
2. Die Vertragsdauer beträgt das Kalenderjahr ab Vertragsbeginn und verlängert sich stillschweigend um jeweils zwölf weitere Monate, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Bei stillschweigender Verlängerung gelten die zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung gültigen bzw. vorher von Zertifizierungsstelle bekanntgegebenen Preise der Zertifizierungsstelle als für die folgenden zwölf Monate vereinbart.
   1. Sollte der Auftraggeber grobe Verstöße der Zertifizierungsstelle (SGS) gegen den Kontrollgegenstand gemäß § 1 nachweisen können, so wird dem Auftraggeber das Recht zur sofortigen Kündigung eingeräumt.
   2. Falls der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung unbegründet nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nachkommt, behält sich die Zertifizierungsstelle die sofortige Kündigung des Kontrollverhältnisses und der Meldung darüber an die Behörde vor.
3. Sollten während der Laufzeit des Vertrages unvorhergesehene Ereignisse – wie z.B. Naturkatastrophen – die Durchführung der im Vertrag angeführten Leistungen erheblich einschränken oder gänzlich unmöglich machen, so verlängert sich die Vertragsdauer automatisch um die Ausfallzeit.
4. Das Recht der Kündigung bei höherer Gewalt bleibt unberührt.
5. Die Vertragspartner sind des Weiteren berechtigt, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, aber auch bei Abweisung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens des anderen Vertragspartners den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

**§ 9**

**HAFTUNG**

1. Bei Vorsatz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Zertifizierungsstelle nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von Zertifizierungsstelle auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens entsprechend dem Zehnfachen des jährlichen Kontrollentgeltes, in jedem Fall aber bis zu einer maximalen Höhe von EUR 20.000,00; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch leitende Angestellte der Zertifizierungsstelle verursacht wurde.
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Zertifizierungsstelle nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden entsprechend dem Zehnfachen des jährlichen Kontrollentgeltes, in jedem Fall aber bis zu einer maximalen Höhe von EUR 20.000,00 begrenzt. In keinem Falle haftet die Zertifizierungsstelle für indirekte und Folge- sowie unvorhersehbare Schäden und entgangenen Gewinn.

**§ 10**

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Folgende Dokumente sind nach § 1 Absatz 4 Bestandteil dieses Vertrages:

1: VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008 in der gültigen Fassung

2: Zertifizierungsprogramm

3: Sanktionskatalog der Zertifizierungsstelle

4: Preisliste der Zertifizierungsstelle

1. Der Abschluss einer zusätzlichen Zertifizierungsvereinbarung mit einer anderen anerkannten Zertifizierungsstelle ist umgehend an die Zertifizierungsstelle (SGS) zu melden.
2. Über diesen Vertrag und seine Bestandteile hinausgehenden Nebenabreden – auch mündlicher Art – sind nicht getroffen. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht.
3. Dieser Vertrag und seine Anlagen stellen hinsichtlich des Vertragsgegenstands die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern dar und ersetzen alle Darstellungen, Verhandlungen und Übereinkünfte sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form.
4. Dieser Vertrag und seine Anlagen stellen hinsichtlich des Vertragsgegenstands die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern dar und ersetzen alle Darstellungen, Verhandlungen und Übereinkünfte sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form.
5. Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Vertragspartner diese Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die technisch und wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen. Offenbar werdende Lücken werden einvernehmlich geschlossen.
6. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag und seiner Durchführung entstehenden Streitigkeiten ist das Handelsgericht Wien. Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht.
7. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner hat eine vom anderen Partner unterzeichnete Ausfertigung erhalten.

**Auftraggeber SGS-Zertifizierungsstelle AT-BIO-902**

**SGS Austria Controll-Co. Ges.m.b.H.**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift) (Unterschrift)

     \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Wien, am      \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum